

Nr. 198 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 19/2021**
**Sachgebiet 07.5: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Wegweisung
und Nummerierung**

StB 26/7122.3/4-RUB/3516563
Bonn, den 23. August 2021

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die
Verkehrspolizei zuständigen obersten
Landesbehörden

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betreff: Richtlinien für
Umleitungsbeschilderungen (RUB)**

Bezug: Verkehrsblattverlautbarung 1992 S. 218,
StV 12/36.42.50-03

I.

Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) fortgeschrieben. Die RUB dienen einer länderübergreifend einheitlichen und eindeutigen Ausführung notwendiger Umleitungsbeschilderungen und damit der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

Ihre Stellungnahmen aus der im Jahr 2018 durchgeführten Länderanhörung sowie Ihre vorgebrachten Einwände zur Herstellung des Einvernehmens gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurden berücksichtigt und soweit möglich in die RUB, Ausgabe 2021, eingearbeitet.

II.

Hiermit gebe ich die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB), Ausgabe 2021, bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese im Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Die für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden haben ihr Einvernehmen gemäß VwV-StVO zum 31.03.2021 erklärt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RUB, Ausgabe 2021, auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen.

Ich bitte, mir von Ihren Einführungserlassen eine Kopie zu übersenden und mir über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der RUB, Ausgabe 2021, bis zum 31.12.2022 zu berichten. Die Einführungserlasse und Erfahrungsberichte bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmvi.bund.de) zu senden.

III.

Die RUB, Ausgabe 2021, ersetzen die RUB 1992. Die Verkehrsblattverlautbarung 1992, S. 218 (Az.: StV 12/36.42.50-03) hebe ich hiermit auf.

Die RUB¹, Ausgabe 2021, können beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBfI. 2021 S. 1008)

¹ Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar der RUB, Ausgabe 2021 (Bestell-Nr. B 5747) kostenlos. Dieses Angebot kann bis zum 31.12. des Folgejahres nach Veröffentlichung dieser Verkehrsblatt-Ausgabe und nur einmalig in Anspruch genommen werden. Weitere Exemplare können zum Preis von 28,60 Euro bezogen werden.